

# Bekanntmachung der Hochschule für Musik Nürnberg

Auf Grundlage von Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg erfolgt hiermit die Bekanntmachung folgender Satzung

1. Satzung zur Änderung der Ordnung über die Berufung, Bestellung, Einstellung und Beauftragung von Lehrpersonal an der Hochschule für Musik Nürnberg (Berufungsordnung- BeO)

Die ausgefertigte Satzung kann in der Hochschule für Musik Nürnberg, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, im Präsidium, Zimmer 141, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem wird die niedergelegte Satzung auf der Internetseite der Hochschule für Musik (https://www.hfm-nuernberg.de/hochschule/hochschulrecht/amtliche-veroeffentlichungen) veröffentlicht.

CHSCHILL FÜR MUSH

Nürnberg, den 13. Mai 2024

Alexander Würth Kanzler

Aushang am 13. Mai 2024

Abnahme am 31.12.2024

#### 1. Satzung zur Änderung der

# Ordnung über die Berufung, Bestellung, Einstellung und Beauftragung von Lehrpersonal an der Hochschule für Musik Nürnberg (Berufungsordnung – BeO)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

## §1 Änderungen

Die Ordnung über die Berufung, Bestellung, Einstellung und Beauftragung von Lehrpersonal an der Hochschule für Musik Nürnberg (Berufungsordnung – BeO) vom 26. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>1</sup>Spätestens zum Zeitpunkt der Sichtung der Bewerbungen müssen mögliche Befangenheiten der Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber offengelegt und geprüft werden.

- (2) § 3 Absatz 1 Satz 6 Buchstabe i., j.,k. werden wie folgt neu formuliert:
  - i. in den Fällen der Buchstaben b, c und f die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  - j. in den Fällen der Buchstaben c bis g die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  - k. im Falle des Buchstabe h die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>1</sup>Über die Befangenheitsgründe hinaus kann auch die Besorgnis der Befangenheit vorliegen, die zum Ausschluss aus dem Verfahren führen kann.

(4) § 3 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>5</sup>Im Falle der Befangenheit oder der festgestellten Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Berufungsausschusses bzw. der Auswahlkommission ist das betroffene Mitglied von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen.

- (5) § 6 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:
  - 5. Kontext der Entwicklungsplanung der Hochschule,
- (6) § 6 Satz 6 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>6</sup>Die Hochschulleitung stellt bei der Beschlüssfassung das Einvernehmen mit dem bzw. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst her.

#### (7) § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung erstellt auf Grundlage des Profilpapiers unter Beteiligung der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst den Ausschreibungstext.

#### (8) § 7 Absatz 5 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu formuliert:

<sup>2</sup>Bewerbungen werden in einem datenschutzkonformen digitalen Bewerbungsportal gesammelt, für welches die Mitglieder des Ausschusses nach Ende der Bewerbungsfrist freigeschaltet werden. <sup>3</sup>Die Personalabteilung erstellt nach Ende der Bewerbungsfrist eine tabellarische Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber, prüft und vermerkt das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen, ggf. Schwerbehindertenstatus etc. und stellt die Liste der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie dem Berufungsausschuss zur Verfügung.

#### (9) § 8 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>4</sup>Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, nimmt an Sitzungen des Berufungsausschusses und an den Sitzungen der für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag hinsichtlich der Einhaltung der formalen Kriterien, der Transparenz des Verfahrens und der Berücksichtigung der Gleichstellungsziele der Hochschule im Verfahren Stellung; sie bzw. er berichtet dem Senat und der Hochschulleitung.

# (10) § 8 Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>8</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung; diese ist im Einvernehmen mit der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zu erteilen oder zu verweigern.

### (11) § 9b Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>3</sup>Der Beschluss ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ausführlich schriftlich im Bericht zu dokumentieren.

(12) § 9c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

<sup>2</sup>Sollte es sich, insbesondere für künstlerische Professuren, als nicht praktikabel erweisen, Gutachterinnen oder Gutachter für ein vergleichendes Gutachten zu finden, holt der Ausschuss für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der in die Rangliste aufgenommen werden soll, zwei externe Einzelgutachten ein.

- § 9d Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

  <sup>1</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst hat dem Berufungsvorschlag eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.
- § 11 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert:

  <sup>4</sup>Die Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag sowie zu etwaigen Sondervoten erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (15) § 17 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert:

  <sup>4</sup>Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und der Senat sind über die Entscheidung zu unterrichten.

## §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg am 13. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Mai 2024.

Nürnberg, 13. Mai 2024

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2024 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Mai 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben, Tag der Bekanntmachung ist demnach der 13. Mai 2024.